STADT INGOLSTADT

BESCHLUSSVORLAGE	Referat	Referat III
V0460/17	Amt	Standes- und Bestattungsamt
öffentlich	Kostenstelle (UA)	7500
	Amtsleiter/in	Rauscher, Reinhard
	Telefon	3 05-15 80
	Telefax	3 05-15 99
	E-Mail	bestattungsamt@ingolstadt.de
	Datum	28.06.2017

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	13.07.2017	Vorberatung	
Stadtrat	27.07.2017	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit auf den städtischen Friedhöfen

Antrag:

Die Friedhofssatzung wird gem. Anlage zu dieser Vorlage geändert.

gez.

Helmut Chase Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:				
Entstehen Kosten:	☐ ja ⊠ nein			
wenn ja,				
Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt			
Jährliche Folgekosten	☐ im VWH bei HSt:☐ im VMH bei HSt:	Euro:		
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe) Zu erwartende Erträge	☐ Deckungsvorschlag von HSt: von HSt: von HSt:	Euro:		
(Art und Höhe)		Firm		
	Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:		
☐ Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.				
 □ Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden. 				
☐ Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.				

Kurzvortrag:

a) Gesetzliche Grundlage

Der Bayerische Landtag hat das am 01.09.2016 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Grabsteinherstellung beschlossen. Mit dieser Gesetzesänderung hat der Bayerische Landtag den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Urteil vom 16.10.2013 (8 CN 1.12) Rechnung getragen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Urteil entschieden, dass es für ein Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit durch eine Friedhofssatzung einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedarf.

Durch den neuen Art. 9 a Bestattungsgesetz können die Friedhofsträger nun selbst entscheiden, ob sie ein entsprechendes Verbot in ihre Satzung aufnehmen. Der Bayerische Städtetag hat ein Muster für eine Satzungsregelung erstellt, die über eine Änderung der Grabmalordnung in die Friedhofssatzung der Stadt Ingolstadt einfließen soll.

Damit kann die Friedhofssatzung entsprechend den Anträgen der BGI-Stadtratsfraktion vom 16.08.2016 (Vorlage: V0617/16) und der CSU -Stadtratsfraktion vom 20.09.2016 (Vorlage: V0618/16) angepasst werden und so ab 01.10.2017 das Aufstellen von Grabsteinen aus Kinderarbeit auf den städtischen Friedhöfen verboten werden.

b) Ausbeuterische Kinderarbeit

China und Indien gelten als die weltweit führenden Produzenten von Granit und Marmor. Während China insbesondere Pflastersteine, Bordsteine und Schotter exportiert, avancierte Indien zu einem bedeutenden Lieferanten von Grabsteinen. Nach Schätzungen des Deutschen Naturwerkstein-Verbands e.V. (DNV) stammen 40 – 50 Prozent der hierzulande angebotenen Grabsteine aus Indien.

126 Millionen Kinder arbeiten weltweit regelmäßig mehrere Stunden pro Tag und üben schädliche oder gefährliche Tätigkeiten aus. Die internationale Arbeitsorganisation (ILO) spricht von ausbeuterischer Kinderarbeit.

Diese ist zwar auch in Indien verboten aber unzureichende Kontrollen, rechtliche Grauzonen, Armut und das de facto immer noch vorhandene Kastenwesen sind Ursachen dafür, dass ausbeuterische Kinderarbeit weit verbreitet ist (Quelle: Leitfaden Naturstein der Landeshauptstadt München und der Steinmetz-Innung München – Oberbayern)

c) Überwachung des Verbots

Der zuständigen Genehmigungsbehörde (Gartenamt) muss der Steinmetz beim Antrag auf Aufstellung eines Grabmales künftig einen Nachweis liefern, dass der Grabstein ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt ist. Hierzu bestehen gem. Art. 9a Abs. 2 BestG zwei Möglichkeiten.

- 1. Lückenlose Dokumentation, dass der Grabstein in Europa hergestellt wurde.
- 2. Ein Zertifikat einer unabhängigen Organisation, dass der Grabstein ohne Kinderarbeit hergestellt (z. B. Xertifix)

Ist die Vorlage eines Nachweises unzumutbar, kann der Steinmetz schriftlich erklären, dass ihm keine Anhaltspunkte bekannt sind, dass der Grabstein aus ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurde. Außerdem muss er schriftlich darlegen, wie wirksame Maßnahmen ergriffen wurden, um die Verwendung solcher Grabsteine zu vermeiden.

Wenn der Steinmetz glaubhaft machen kann, dass der Grabstein vor dem Stichtag 01. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurde, muss kein Nachweis vorgelegt werden.